

# **STEUERPOLITISCHE POSITIONEN**

## **Bürokratieabbau im Steuerdschungel**

Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein (LFB)

## Impressum:

Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein (LFB)  
Westring 496  
24106 Kiel  
Tel. 0431 / 9 27 33  
Fax 0431 / 26 09 26 - 15  
lfb@freie-berufe-sh.de  
www.freie-berufe-sh.de

Stand: Juni 2015

© Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein (LFB)  
Nachdruck – auch auszugsweise – nur unter Quellenangabe.

**Dieses Dokument steht auf der Homepage des LFB zum Download zur Verfügung:  
[www.freie-berufe-sh.de](http://www.freie-berufe-sh.de) – News.**

## Steuerpolitische Positionen

### Bürokratieabbau im Steuerdschungel

Bürger, Behörden und Unternehmen sind von ständig neuen Gesetzen und Verordnungen betroffen, die stets neue bürokratische Folgeaufwendungen mit sich bringen. Eine Mehrheit von 69 Prozent der Bundesbürger hält das Ausmaß der Regulierungen und Vorschriften in Deutschland für zu groß (*Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft*). Das betrifft insbesondere auch die Steuer- und Abgaben-Gesetzgebung.



Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein (LFB) hält einige Vorschriften im steuerpolitischen Bereich für dringend überarbeitungsbedürftig. Diese aktuell ausgewählten Bereiche betreffen Bürger und Unternehmen gleichermaßen, also auch die Freien Berufe. In Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des LFB sind zahlreiche Anregungen und Forderungen beschlossen worden.

Insbesondere die steuerberatenden Freien Berufe verstehen sich als Katalysatoren der allgemeinen Betroffenheit, weil sie die Auswirkungen ständig beruflich verarbeiten und verantworten müssen.

Gemeinsam mit dem Steuerberaterverband Schleswig-Holstein hat der LFB die vorliegende, nicht abschließende Zusammenfassung erarbeitet und legt sie als aktuelles Positionspapier der Öffentlichkeit vor.

Wir leisten damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Transparenz im Steuerwesen mit konkreten Vorschlägen. Nun sind die politischen Entscheidungsträger gefordert.

Hans-Peter Küchenmeister

*Präsident*

*Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein*

## Zusammenfassung der Positionen

### 1. Kalte Progression abbauen

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, schnellstmöglich einen überparteilichen Konsens zum Abbau der sogenannten „kalten Progression“ herzustellen. Für die in der Vergangenheit ungerechtfertigt eingetretenen Progressionserhöhungen sind kurzfristig die Tarife entsprechend anzupassen. Für die Zukunft kann dies über technische Anpassungsmechanismen (z. B. Indexierung) erfolgen, wie sie auch in anderen Staaten angewendet und in Beiträgen der Steuerwissenschaft diskutiert werden.

### 2. Maßnahmen zur Förderung der Mitarbeiter verbessern

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, die steuerlichen Freigrenzen für betriebliche Maßnahmen zur Förderung der Mitarbeiter deutlich anzuheben.

### 3. Mindestlohngesetz (MiLoG) einfacher regeln

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, das Mindestlohngesetz weniger bürokratisch auszugestalten. Insbesondere müssen die zusätzlichen Dokumentationspflichten und die Auftraggeberhaftung gestrichen werden.

### 4. Vorschriften für Sozialversicherung und Lohnsteuer vereinheitlichen

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert,

- einen einheitlichen Meldetermin für alle erforderlichen (Vor-)Anmeldungen und insbesondere einen späteren Meldetermin für die Beitragsnachweise sowie einen einheitlichen Fälligkeitstermin. Dies sollte einheitlich für die Meldung und die Zahlung auf den 10. des Folgemonats festgelegt werden.
- Vorschriften sowohl im Lohnsteuer- als auch im Sozialversicherungsrecht zu vereinheitlichen, um eine gute Handhabbarkeit zu gewährleisten.
- die lohnsteuerlich pauschalieren Entgeltbestandteile generell sozialversicherungsfrei zu stellen.
- eine einheitliche Prüfung der Lohnsteuer und Sozialversicherung durch entsprechend geschulte Prüfer einzuführen.

## **5. Freie Berufe als Säule des Mittelstandes entlasten**

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert,

- die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf 1.000 Euro anzuheben sowie mittelstandsfreundliche Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag und die degressive Abschreibungsmöglichkeit wieder einzuführen.
- vor dem Hintergrund der am 17.12.2014 getroffenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschafts- und Schenkungssteuer kurzfristig Rechtssicherheit zu schaffen und gesetzesfest klarzustellen, dass das zur Zeit geltende Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz bis zur angemahnten Neuregelung uneingeschränkt gilt.
- kurzfristig die von Literatur und Finanzverwaltung geforderten Einschränkungen im Rahmen der Schenkungsfiktion bei Leistungen an eine Kapitalgesellschaft im Erbschaftssteuerrecht selbst zu regeln.

## **6. Kleinunternehmergrenze anheben**

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, die Kleinunternehmergrenze auf 35.000 Euro anzuheben.

## **7. Kirchensteuerabzugsverfahren vereinfachen**

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, eine vereinfachende Regelung für personengeprägte Kapitalgesellschaften einzuführen, bei denen die Gesellschafter und die Kirchenzugehörigkeit bekannt sind. Die bisherigen Erleichterungen sind hier völlig unzureichend.

## **8. Einheitlichen Umsatzsteuersatz einführen**

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, den regulären Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 Prozent zu senken bei gleichzeitiger Streichung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent.

## 9. Minenfeld Umsatzsteuer

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert,

- einen generellen Übergang zur kompletten Ist-Besteuerung (mit Vorsteuerabzug erst nach Zahlung der zu Grunde liegenden Rechnung), zumindest aber in einem ersten Schritt eine erhebliche Ausweitung der Ist-Besteuerung einzuführen, da der größte Teil der Steuerverkürzungsmodelle auf der erlangten Erstattung von Vorsteuer für noch nicht bezahlte Rechnungen beruht.
- die Regelungen zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen generell zu vereinfachen. Idealerweise sollte ein einheitliches Umsatzsteuergesetz in der EU eingeführt werden.

## 10. Auf Festsetzung der Umsatzsteuer bei aufkommensneutralen Fehlern verzichten

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert,

im Umsatzsteuergesetz kurzfristig zu regeln, dass bei aufkommensneutralen Fehlern die Umsatzsteuer nicht mehr nachträglich geändert und festgesetzt wird.

## Erläuterungen im Einzelnen

### 1. Kalte Progression abbauen

Das Thema Steuergerechtigkeit hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Effekt der kalten Progression ist allgemein bekannt, jedoch hat die Politik im Hinblick auf diese Problematik seit Jahrzehnten nicht gehandelt: Geringe Lohnerhöhungen oder steigende Gewinne werden in vielen Jahren von der laufenden Inflation aufgezehrt. Gleichzeitig verlangt aber der Steuertarif einen höheren Beitrag an den Staat.

Nach einer Expertise des Bundes der Steuerzahler ergibt sich trotz niedriger Inflationsraten für die Zeit von 2010 bis 2014 eine steuerliche Mehrbelastung von 4,4 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 20.000 Euro, bei 40.000 Euro sind es noch 3,5 Prozent. Nach Berechnungen der Bundessteuerberaterkammer hat eine Erhöhung der Löhne um ein Prozent in den vergangenen Jahren zu einem durchschnittlichen Anstieg des Lohnsteueraufkommens in Höhe von 1,8 Prozent geführt. Die zusätzlichen 0,8 Prozentpunkte sind auf die kalte Progression zurückzuführen.

Noch viel extremer ist jedoch die Wirkung der kalten Progression, wenn einmal ein längerer Zeitraum betrachtet wird:

Bei einem zu versteuernden Einkommen von 25.500 Euro im Jahre 2000 ergab sich eine Einkommensteuerbelastung im Grundtarif von 5.348 Euro.

Aufgrund der Inflation von Dezember 2000 bis Dezember 2013 entspricht dieses Einkommen Ende 2013 einem Äquivalent von 31.300 Euro mit einer entsprechenden Steuerlast von ca. 6.000 Euro! Dies bedeutet, dass trotz der zwischenzeitlichen Tarifentlastungen die Steuerbelastung bei gleichem Reallohn um ca. 700 Euro (13 Prozent) gestiegen ist.

Dieser Effekt wird durch den Solidaritätszuschlag noch verstärkt.

Man kann diese Entwicklung für die Steuerbürger als dramatisch bezeichnen, zumal die durchschnittliche Reallohnentwicklung in Deutschland in diesem Zeitraum auch noch negativ war. Die Steuergerechtigkeit ist eindeutig auf der Strecke geblieben. Dabei ist eine Steuerentlastung nicht nur für die zukünftigen Entwicklungen notwendig, kurzfristig muss ein Ausgleich für die Vergangenheit erfolgen. Von Steuersenkungen oder „Steuergeschenken“ kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

Ein weiteres Abwarten kann daher keine ernsthafte Option sein. Anderenfalls wäre der Mittelstand einmal mehr der Verlierer im deutschen Steuerrecht.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, schnellstmöglich einen überparteilichen Konsens zum Abbau der sogenannten „kalten Progression“ herzustellen. Für die in der Vergangenheit ungerechtfertigt eingetretenen Progressionserhöhungen sind kurzfristig die Tarife entsprechend anzupassen. Für die Zukunft kann dies über technische Anpassungsmechanismen (z. B. Indexierung) erfolgen, wie sie auch in anderen Staaten angewendet und in Beiträgen der Steuerwissenschaft diskutiert werden.**

## 2. Maßnahmen zur Förderung der Mitarbeiter verbessern

Ein Thema der vom Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein initiierten Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“ ist die Schaffung guter Arbeitsbedingungen. Dazu gehören Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (u. a. Schaffung von Kindertagesplätzen, Teilzeitarbeit) aber auch ein gutes Betriebsklima. Hier stoßen Arbeitgeber bei der Gewährung von Zuwendungen sehr schnell an steuerliche Freibeträge bzw. -grenzen. Dies gilt zum Beispiel für Geschenke an Mitarbeiter und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. Auch die Neuregelung zu Betriebsveranstaltungen ab 01.01.2015 ist im Ergebnis unbefriedigend, da es in vielen Fällen für die Arbeitnehmer zu einer Schlechterstellung gegenüber der Regelung in der BFH-Entscheidung vom 16.05.2013 kommt.

Die Grenzen müssen den heutigen Gegebenheiten angepasst und deutlich angehoben werden.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, die steuerlichen Freigrenzen für betriebliche Maßnahmen zur Förderung der Mitarbeiter deutlich anzuheben.**

## 3. Mindestlohngesetz (MiLoG) einfacher regeln

Der ab 01.01.2015 gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde führt zu einer erheblichen Erschwernis im Bereich der Lohnabrechnungen durch Arbeitgeber, da diese im Rahmen der Neuregelung neben den bisherigen Aufzeichnungs- und Aufklärungspflichten weitere umfangreiche Dokumentationspflichten zu erbringen haben.



Insbesondere hat der Arbeitgeber gemäß § 17 MiLoG zeitnah genaue Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu führen, damit die Einhaltung des Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde nachgewiesen werden kann. Zudem ist es erforderlich, dass auch die täglichen Pausen festgehalten werden, damit eine genaue Arbeitszeitberechnung erfolgen kann.

Diese Aufzeichnungen sind für alle geringfügig und kurzfristig Beschäftigten (Minijobs bis 450 Euro und Beschäftigte längstens zwei Monate/50 Tage) und Beschäftigte in besonderen Branchen (z. B. Baugewerbe, Gaststätten, Beherbergungsgewerbe, Taxi-, Speditions- und Transportgewerbe, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe wie auch Unternehmen des Messeaufbaus und der Fleischindustrie) zu dokumentieren und zwei Jahre aufzubewahren. Ein zusätzliches Problem für die mittelständische Wirtschaft stellt die Haftungsregelung im MiLoG dar, nach der der Auftraggeber für die Einhaltung des MiLoG bei der Beauftragung von Subunternehmern haftet. Dies stellt in der Praxis ein großes Risiko dar, da der Unternehmer aus Datenschutzgründen gar nicht berechtigt ist, die Einhaltung bei anderen Unternehmen zu überprüfen. Erschwerend kommt die Tatsache hinzu, dass die Beauftragung von Subunternehmern ggf. gar nicht bekannt wird.

Das Mindestlohngesetz hat viele Tücken. Die notwendigen Dokumentationspflichten der einzelnen Lohnabrechnungen insbesondere für geringfügig Beschäftigte sind unverhältnismäßig und führen zudem zu weiteren Haftungsrisiken der Arbeitgeber. Die Erstellung von Lohnabrechnungen ist für Arbeitgeber unter diesen Umständen nicht mehr mit einem zumutbaren Aufwand möglich und bindet unnötige Arbeitskraft, die an anderer Stelle fehlt. In der Folge belasten die Neuregelungen den schleswig-holsteinischen Mittelstand erheblich.

Es gibt zudem Konstellationen, in denen stets ein höherer Mindestlohn als 8,50 Euro pro Stunde geschuldet ist, wie z. B. arbeits- oder tarifvertragliche oder aber auch vergaberechtliche Regelungen. In Schleswig-Holstein bestimmt das Tariftreue- und Vergabegesetz S-H, dass seit August 2013 öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihre Mitarbeiter tarifgerecht entlohnen oder bei fehlendem Tarifvertrag einen Mindestlohn von 9,18 Euro brutto pro Stunde für die Auftragserfüllung zahlen. Im Ergebnis ist das Tariftreue- und Vergabegesetz S-H bezüglich des hier geregelten vergabespezifischen Mindestlohnes zusätzlich zum MiLoG zu beachten, wenn öffentliche Aufträge an Unternehmen vergeben werden sollen.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, das Mindestlohngesetz weniger bürokratisch auszugestalten. Insbesondere müssen die zusätzlichen Dokumentationspflichten und die Auftraggeberhaftung gestrichen werden.**

## **4. Vorgaben von Sozialversicherung und Lohnsteuer vereinheitlichen**

### **4.1 Zusammenlegung der Fälligkeitstermine der Sozialversicherung und Lohnsteuer**

Es ist ein großer bürokratischer Mehraufwand, dass es für Unternehmer (mit und ohne angestellte Mitarbeiter) viele verschiedene monatlich wiederkehrende Meldetermine gibt.

So müssen die Beitragsnachweise an die Krankenkassen nunmehr bis zum fünftletzten Bankarbeitstag eines Monats gemeldet werden (gesetzlich der drittletzte Bankarbeitstag, wegen der Mindestvoranmeldefrist des SEPA-Lastschrift-Verfahrens aber nunmehr noch um zwei Tage verlängert). Die Lohnsteueranmeldung hingegen muss erst am 10. des Folgemonats das Finanzamt erreichen.

So mussten z. B. im Monat Dezember 2014 die Beitragsnachweise in der Sozialversicherung am 18. Dezember 2014 übermittelt werden. Bei Stundenlöhnen ist demnach nur eine Schätzung möglich. Typische Branchen für Stundenlöhne sind z. B. die Gastronomie und das Baugewerbe.

Da die Lohnabrechnung für Dezember wegen des frühen Meldetermins deshalb geschätzt werden muss, muss zwangsweise im Januar eine Korrektur erfolgen. Dies führt bei den Unternehmen zu doppeltem Arbeitsaufwand, der durch eine Verschiebung des Meldetermins leicht zu vermeiden wäre.

Bis zum 31. Dezember 2005 fielen die Termine für die Beitragsmeldung und für die Beitragszahlung in der Sozialversicherung zusammen. Es galt folgende Regelung: Sowohl die Abgabe der Beitragsmeldungen als auch die Zahlung des Beitrages an die jeweilige Krankenkasse hatten durch den Arbeitgeber bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.

Ende 2005 hatten die gesetzlichen Krankenkassen hohe Defizite. Um diese zu reduzieren, wurden die Termine für die Beitragsmeldung und die Beitragszahlung ab Januar 2006 vorgezogen.

Seit dem 1. Januar 2006 fallen die Termine für die Beitragsmeldung und die Beitragszahlung auseinander. Eine Zusammenfassung des Meldetermins und des Fälligkeitstermins und vor allem der Verlagerung des Termins in den Folgemonat - wie bis Ende 2005 - würde den beschriebenen Mehraufwand deutlich verringern. Dies wäre ein guter Beitrag zum Bürokratieabbau, den die Unternehmer ebenso wie die gesetzlichen Krankenkassen sofort spüren würden. Der Zeitaufwand würde sich stark reduzieren und daraus folgend würden sich auch die Personalkosten verringern.

Die Lohnsteueranmeldung war vor 2006 und ist aktuell durch den Arbeitgeber bis zum 10. des Folgemonats abzugeben und die Lohnsteuer auch bis zum 10. zu bezahlen.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, einen einheitlichen Meldetermin für alle erforderlichen (Vor-)Anmeldungen und insbesondere einen späteren Meldetermin für die Beitragsnachweise sowie einen einheitlichen Fälligkeitstermin. Dies würde die schleswig-holsteinische Wirtschaft erheblich entlasten und sollte einheitlich für die Meldung und die Zahlung auf den 10. des Folgemonats festgelegt werden.**

#### 4.2 Lohnsteuer und Sozialversicherung vereinheitlichen

Für circa 30 Millionen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und rund sieben Millionen geringfügig Beschäftigte sind monatliche Lohnabrechnungen zu erstellen, mit denen in vielen Fällen der Steuerberater beauftragt wird. Die unnötigen Unterschiede im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht verursachen jeden Monat einen enormen bürokratischen Aufwand. Die vorhandenen einzelnen Regelungen zur Steuerfreiheit sollten daraufhin überprüft werden, ob eine Übereinstimmung mit dem Sozialversicherungsbeitragsrecht erreicht werden kann. Konkret betrifft dies zum Beispiel die Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Zudem sind lohnsteuerliche Pauschalierungen bisher teilweise sozialversicherungsfrei und teilweise sozialversicherungspflichtig. Es wäre eine deutliche Vereinfachung, wenn alle pauschal zu versteuernden Sachzuwendungen generell sozialversicherungsfrei gestellt werden.

Bisher finden die Prüfungen durch die deutsche Rentenversicherung und das zuständige Finanzamt getrennt statt. Beide Institutionen überprüfen jedoch den gleichen Sachverhalt. Dies bedeutet einen doppelten Aufwand für beide Seiten.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert,**

- **Vorschriften sowohl im Lohnsteuer- als auch im Sozialversicherungsrecht zu vereinheitlichen, um eine gute Handhabbarkeit zu gewährleisten,**
- **die lohnsteuerlich pauschalieren Entgeltbestandteile generell sozialversicherungsfrei zu stellen,**
- **eine einheitliche Prüfung der Lohnsteuer und Sozialversicherung durch entsprechend geschulte Prüfer einzuführen.**

## **5. Freie Berufe als Säule des Mittelstandes entlasten**

### **5.1 Investitionsimpulse geben**

Der Mittelstand bildet das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Die punktuelle Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse. Demgegenüber wurde die Wertgrenze für den „Investitionskatalysator“ GWG seit den sechziger Jahren nicht mehr angepasst. Die Verschlechterungen am Investitionsabzugsbetrag (zuvor Anparabschreibung) im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 haben sich zusätzlich negativ ausgewirkt. Insbesondere die Gewinngrenze von 100.000 Euro für nicht-bilanzierende Freiberufler ist zu eng gezogen. Die – derzeit steuerlich nicht mehr mögliche – degressive Abschreibung bildet den realen Werteverzehr ab und kann ihrerseits Investitionsimpulse auslösen. Anpassungen bzw. Verbesserungen sind daher unumgänglich.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf 1.000 Euro anzuheben sowie mittelstandsfreundliche Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag (insbesondere für Freiberufler) und die degressive Abschreibungsmöglichkeit wieder einzuführen.**

### **5.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer mittelstandsgerecht gestalten**

#### **a. Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes**

Vor dem Hintergrund der am 17.12.2014 getroffenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaft- und Schenkungsteuer müssen nunmehr verlässliche Regelungen gefunden werden, die geeignet sind, die Unternehmensnachfolge im Mittelstand dauerhaft zu sichern.

Es ist gut, dass das Gericht die Verschonung von Betriebsvermögen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Unternehmen grundsätzlich bestätigt. Allerdings führt das aktuelle Urteil zu großer Verunsicherung bei den schleswig-holsteinischen Unternehmen.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, kurzfristig Rechtssicherheit zu schaffen und gesetzestreu klarzustellen, dass das bisherige Gesetz bis zur angemahnten Neuregelung uneingeschränkt gilt. Ansonsten drohen kurzfristig negative Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen und Arbeitsplätze der schleswig-holsteinischen Wirtschaft.**

#### **b. Einschränkung der Schenkungsfiktion bei Leistungen an eine Kapitalgesellschaft**

Seit dem 14.12.2011 konstruiert das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) eine freigebige Zuwendung, die eine Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht auslöst. Danach gilt die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, in deren Genuss z. B. ein Gesellschafter durch die Leistung eines Dritten kommt, als Schenkung.

Die Vorschrift unterscheidet dabei nicht zwischen nahen Angehörigen und Dritten. Der Tatbestand der Norm ist steuerlich auch in den Fällen erfüllt, in denen ein Dritter, der mit den Gesellschaftern lediglich in einem geschäftlichen Verhältnis steht, einer Kapitalgesellschaft etwas zukommen lässt.

Die ursprüngliche Idee der Vorschrift war es, Schenkungen unter nahen Angehörigen durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft zu unterbinden.

Der Grundfall, den der Gesetzgeber mit der Norm regeln wollte, war der folgende:

Vater und Sohn halten gemeinsam die Beteiligung an einer GmbH. Der Vater hält 10 Prozent der Anteile, der Sohn 90 Prozent. Der Vater legt 100.000 Euro in die GmbH ein. Die Beteiligungshöhe der Gesellschafter wird durch diese Einlage nicht berührt. Allerdings steigt der Wert der Beteiligungen aufgrund der Einlage des Vaters: Durch diese Einlage des Vaters ist der Wert der Beteiligung des Sohnes an der GmbH um 90.000 Euro (90 %) gestiegen, die Beteiligung des Vaters nur um 10.000 Euro (10 %). Auf diese Weise konnten 90.000 Euro steuerfrei an den Sohn übertragen werden.

Die aktuelle Regelung bezieht sich jedoch nicht nur auf den beschriebenen Grundfall, sondern auf alle Geschäftsvorfälle bei einer Kapitalgesellschaft. Die Tragweite der Vorschrift zeigt sich darin, dass die Finanzverwaltung in gleichlautenden Erlassen vom 14.03.2012 die Vorschrift teleologisch reduziert und für bestimmte Fallgruppen eine Steuerfreiheit regelt.

Über den Grundfall hinaus ergeben sich insbesondere folgende problematische Konstellationen, für die ebenfalls eine Schenkung fingiert wird:

- Da auch der Leistungsbegriff im ErbStG sehr weit gefasst ist, unterfallen auch Leistungen von Kunden an eine Gesellschaft der Norm. Bezahlen z.B. Kunden im Rahmen eines Kaufvertrages den vereinbarten Kaufpreis, steigert dies grundsätzlich den Gewinn und damit das Vermögen der Gesellschaft. Dies erhöht letztlich auch den Wert der Anteile.

Hier wird im Rahmen der aktuellen Norm eine freigebige Zuwendung fingiert, obwohl allen Beteiligten der Wille zur Bereicherung fehlt. An dieser Stelle versagen auch die Erlasse der Finanzverwaltung. Sie stellen nicht eindeutig klar, welche Leistungen von Dritten eine Steuerpflicht auslösen. Mithin geht die Norm in der Praxis mit unüberschaubaren Risiken einher.

- Selbst Sanierungsfälle werden von der Norm erfasst. Wenn beispielsweise eine Bank zu Sanierungszwecken auf einen Teil ihrer Forderungen verzichtet, stellt dies eine Schenkung dar. Zwar regeln die gleichlautenden Erlasse der Finanzverwaltung einfache Fälle; in schwierigen Sanierungsfällen, in denen eine Vielzahl von Gläubigern oder Gesellschaftern unterschiedliche Sanierungsbeiträge (Forderungsverzicht, Kapitalerhöhung, Einlage) leisten, bieten jedoch auch die Erlasse keine Lösung.

Die Regelung ist zu weit gefasst und schließt auch Fälle ein, die vom Normzweck nicht gedeckt sind. Eine Einschränkung durch gleichlautende Ländererlasse der Finanzverwaltung ist dabei nicht ausreichend. Vielmehr müssen die von Literatur und Finanzverwaltung geforderten Einschränkungen gesetzlich geregelt werden. Dies stärkt die schleswig-holsteinische Wirtschaft, insbesondere wenn Unternehmen in eine Schieflage geraten sind und saniert werden müssen.

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, kurzfristig die von Literatur und Finanzverwaltung geforderten Einschränkungen im Rahmen der Schenkungsfiktion bei Leistungen an eine Kapitalgesellschaft gesetzlich zu regeln.

## 6. Kleinunternehmergrenze anheben

Nach § 19 Umsatzsteuergesetz können sogenannte Kleinunternehmer bei einem Umsatz unter 17.500 Euro von der Umsatzsteuer befreit sein. Eine Anhebung dieses Betrages auf 35.000 Euro würde viele Freiberufler von bürokratischem Mehraufwand entlasten.

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, die Kleinunternehmergrenze auf 35.000 Euro anzuheben.

## 7. Kirchensteuerabzugsverfahren vereinfachen

Etliche Freie Berufe können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft tätig werden. Hierzu gehören z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Ingenieure. Zudem sind die steuerberatenden- und rechtsberatenden Berufe hiervon zusätzlich belastet, da sie ihre Mandanten (kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften) in diesem Verfahren zwar nicht vertreten dürfen, diese jedoch umfangreich aufklären müssen.

Das aktuelle Kirchensteuerabzugsverfahren gemäß § 51a Abs. 2b bis 2e EStG ist in seiner geltenden Form für kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften völlig unpraktikabel, bürokratisch überfrachtet und führt in einer Vielzahl von Fällen zu überflüssiger Arbeit bei den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden. Allein der Gesetzestext füllt sechs Seiten. Das Verfahren betrifft nicht nur Banken – die auf Grund ihrer Größe und Organisationsstruktur möglicherweise in der Lage sind, ein solches Verfahren durchzuführen – sondern auch jede kleine Kapitalgesellschaft. Dies selbst dann, wenn es sich um eine sogenannte „Ein-Mann-GmbH“ handelt.

Jede betroffene GmbH – das ist der weit überwiegende Teil der Gesellschaften – muss sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren lassen. Eine Vertretung durch den Steuerberater ist dabei nicht möglich. Ein Großteil der Gesellschaften wird die entsprechende Anmeldung und den verpflichtenden Abruf jedoch aus Unwissenheit oder bürokratischer Überlastung nicht vornehmen.

Allein das Verfahren zur Registrierung und Zulassung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Zu erwarten ist auch, dass eine große Anzahl von Steuerpflichtigen aus bloßem Misstrauen gegenüber Datensammelstellen einen Sperrvermerk vornehmen lassen. Dies verpflichtet in der Folge zur Abgabe einer Steuererklärung. Dies auch dann, wenn ansonsten gar keine Erklärung abgegeben werden müsste und/oder gar keine Steuer entsteht. Diese Erklärungen müssen sodann völlig unnötig bearbeitet werden.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, eine vereinfachende Regelung für personengeprägte Kapitalgesellschaften einzuführen, bei denen die Gesellschafter und die Kirchenglieder bekannt sind. Die bisherigen Erleichterungen sind hier völlig unzureichend.**

## 8. Einheitlichen Umsatzsteuersatz einführen

Die umsatzsteuerliche Besteuerung außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ist durch zwei sehr unterschiedliche Steuersätze geprägt: Der volle Steuersatz beträgt 19 Prozent, der ermäßigte sieben Prozent.

Insbesondere für die Unternehmen und die steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe führt die bisherige Spaltung des Steuersatzes zu unverhältnismäßig großem Abgrenzungsaufwand und damit verbundenen Kosten bei allen Beteiligten. Der Prüfaufwand ist sowohl bei den Unternehmen, der Beraterschaft als auch bei den Finanzverwaltungen enorm, gleichzeitig ist und bleibt die Fehlerquote hoch. Es handelt sich um ein ständiges Streitthema zwischen den Steuerpflichtigen und der Verwaltung. Dies zeigen die diesbezüglichen zahlreichen Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofes. Wenn solche Entscheidungen erst nach Jahren getroffen werden, ist das Haftungsrisiko für Unternehmer und ihre Berater enorm.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unterschiedliche Mehrwertsteuersätze zu erheblichen Kosten beim Steuerzahler, den Unternehmen und der Verwaltung führen.



Im Jahr 2010 hatten sich diverse Institutionen bzw. Personen stark dafür eingesetzt, einen einheitlichen Steuersatz für sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Leistungen einzuführen.

Aufgegriffen wurde diese Forderung u. a. durch den damaligen Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, Rainer Wiegand, den Sachverständigenrat der Bundesregierung, die Stiftung soziale Marktwirtschaft sowie dem Bundesrechnungshof. Die Vorsitzende des Finanzausschusses im Bundestag, Ingrid Arndt-Brauer, hat sich ebenso zu diesem Thema geäußert und im Mai 2014 ebenfalls einen einheitlichen Mehrwertsteuersatz gefordert.

Dem Grunde nach sind sich alle Experten einig, dass der gespaltene Steuersatz abzuschaffen ist. Die soziale Komponente lässt sich um ein vielfaches einfacher und effizienter durch gezielte Sozialleistungen sicherstellen. Das ursprüngliche soziale Argument, durch den ermäßigten Steuersatz benachteiligte Bevölkerungsschichten zu unterstützen (insbesondere Lebensmittel) wurde spätestens durch die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für Hotelübernachtungen ad absurdum geführt. Dies zeigt, dass im Rahmen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zunehmend Klientelpolitik betrieben wird, was gesamtwirtschaftlich völlig unverantwortlich ist. Letztendlich ist die Umsatzsteuer nicht das geeignete Instrument, sozial-, umwelt- und kulturpolitische Ziele zu erreichen. Dies kann durch andere Instrumentarien, wie zum Beispiel direkte Sozialtransfers, gerechter und effizienter erfolgen.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert die Senkung des regulären Mehrwertsteuersatzes von 19 auf 16 Prozent, bei gleichzeitiger Streichung des ermäßigten Steuersatzes von sieben Prozent.**

## 9. Minenfeld Umsatzsteuer

Die neuen Entwicklungen im Umsatzsteuergesetz haben u. a. dazu geführt, dass die steuerberatenden Berufe die entsprechenden Sachverhalte nur noch mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand und einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko bearbeiten können. Zudem ist zur Bearbeitung mancher steuerlicher Sachverhalte zusätzlich die Hinzuziehung von Rechtsanwälten notwendig.

#### **a. Regelung im Umsatzsteuergesetz zum Thema Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG)**

Im Umsatzsteuergesetz ist u. a. geregelt, wer die Steuer schuldet. Im grundsätzlichen Fall ist dies der leistende Unternehmer. Zunehmend hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuerschuld beim Leistungsaustausch zwischen Unternehmern auf den Leistungsempfänger verlagert. Waren es 2004 erst vier derartige Tatbestände, waren es 2010 bereits fünf, ab dem 01.10.2014 elf Tatbestände.

Es muss festgestellt werden, dass sich der Gesetzgeber bei den spezieller werdenden Einzelfallregelungen geradezu verrannt hat. Die Vielzahl der nebeneinander stehenden Regelungen ist unübersichtlich und vom Rechtsanwender nicht mehr umsetzbar. Leistende Unternehmer haben zunehmend die Aufgabe der Überprüfung, wer die Umsatzsteuerschuld trägt. Geht der Leistende irrig davon aus, dass die Schuld beim Leistungsempfänger liegt, hat er die Umsatzsteuer nachzuentrichten. Im umgekehrten Fall verliert der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug.

Aufgrund des BFH-Urteils vom 22.08.2013 mussten die bisherigen Verwaltungsanweisungen zur Anwendung des § 13b UStG aufgegeben werden. Im Jahr 2014 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) im Zeitraum vom 05.02.2014 bis 01.10.2014 sechs BMF-Schreiben zum Thema der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen mit drei unterschiedlichen Rechtslagen im Jahr 2014 veröffentlicht. Zum 01.10.2014 wurde dann eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der nun zukünftig zu verfahren ist

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass für die Steuerpflichtigen und deren steuerliche Berater eine adäquate Abbildung von erbrachten bzw. empfangenen Bauleistungen vor dem Hintergrund der sich in 2014 ständig wechselnden Rechtslage kaum möglich war bzw. ist. Allein die technische Umsetzung in den Unternehmen beansprucht zum Teil mehrere Wochen bzw. Monate, so dass bei Einführung einer neuen Rechtslage diese nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann.

Besonders prekär ist die Situation in den sogenannten „Bauträgerfällen“, da die alte Verwaltungsauffassung grundsätzlich falsch war. Hier verbleiben trotz gesetzlicher Neuregelung erhebliche rechtliche Unsicherheiten und Risiken bei den betroffenen Subunternehmen/Baufirmen für die Vergangenheit, ohne dass diese hierfür Verantwortung tragen.

**Aus diesen Gründen wäre es gerecht, dass auch für den Zeitraum vom 14.02.2014 bis zum 30.09.2014 (neue Gesetzesregelung) eine generelle „Nichtbeanstandungsregelung“ eingeführt wird: Soweit dem Fiskus kein Schaden entstanden ist, darf es bei einer fehlerhaften Anwendung der 13b-Regelung zu keiner Beanstandung kommen. In den Bauträgerfällen, in denen die gesetzlich vorgesehene Verrechnung der Steuerschuld des Subunternehmers mit dem Steuerguthaben des Bauträgers nicht durchgeführt werden kann, muss ein Erlass der Steuerschuld erfolgen.**

Zusätzlich wurde mit dem sogenannten Kroatien-Anpassungsgesetz eine neue Anlage 4 ins Umsatzsteuergesetz ab dem 01.10.2014 aufgenommen. Die Lieferungen von edlen oder unedlen Metallen gemäß dieser neuen Anlage 4 zum UStG führt grundsätzlich seit dem 01.10.2014 zu einer Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG.

Zwischenzeitlich wurde allerdings im Rahmen des Zollkodexanpassungsgesetzes eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 Euro eingefügt, so dass viele Umsätze nicht mehr unter § 13b UStG fallen. Allerdings bleibt es bei der grundsätzlichen Schwierigkeit der Einstufung bestimmter Gegenstände in die Zolltarifnummern und der Frage, ob die Anlage 4 zum UStG Anwendung findet oder nicht.

Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz soll in § 13b UStG eine Ermächtigung für Rechtsverordnungen als Schnellreaktionsmöglichkeit bei vermuteten Umsatzsteuerbetrugsfällen gesetzlich normiert werden. Damit soll kurzfristig durch Rechtsverordnung die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf weitere zu bestimmende Umsätze ausgedehnt werden können.

Die dargestellten Einzelfälle des § 13b UStG zeigen die ausufernde Komplexität der Vorschrift. Generell halten wir die immer weitere Aufnahme der unterschiedlichsten Leistungen in den § 13b UStG zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen für nicht zielführend. Der hierdurch verursachte Systembruch führt für kleine und mittelständische Unternehmen – die in Schleswig-Holstein über 90 Prozent der Betriebe ausmachen – zu erheblichem Mehraufwand und nicht tragbaren Risiken, da der aus jeder Fehlbeurteilung resultierende Steuerschaden die typischen Gewinnmargen weit übersteigt.

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, einen generellen Übergang zur kompletten Ist-Besteuerung (mit Vorsteuerabzug erst nach Zahlung der zu Grunde liegenden Rechnung), zumindest aber in einem ersten Schritt eine erhebliche Ausweitung der Ist-Besteuerung einzuführen, da der größte Teil der Steuerverkürzungsmodelle auf der erlangten Erstattung von Vorsteuer für noch nicht bezahlte Rechnungen beruht. Die Ist-Besteuerung ist für kleine und mittlere Unternehmen leicht umzusetzen. Zudem würde für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung eine erhebliche Entbürokratisierung eintreten, da eine erhebliche Anzahl von Umsatzsteuerkorrekturen (wegen Forderungsausfällen oder späteren Änderungen der Besteuerungsgrundlagen) und deren Prüfung durch die steuerliche Betriebsprüfung wegfielen.

#### **b. Innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen**

Die Regelungen zur innergemeinschaftlichen Lieferungen sind nach wie vor mit großem bürokratischen Aufwand und Risiken für kleine und mittlere Unternehmen behaftet und haben sich zu einem bürokratischen Handelshindernis entwickelt. Bereits der bis 2011 bzw. 2012 zu erbringende Buch- und Belegnachweis gemäß der §§ 17a bis 17c UStDV war in der Praxis schwierig zu erbringen und führte in einer Vielzahl von Fällen aus rein formalen Gründen zu einer Umsatzsteuerbelastung des Lieferers. Diese Situation hat sich durch die, eigentlich als Erleichterung gedachte, sogenannte „Gelangensbestätigung“ noch verschlimmert. Als Beispiel sei eine innergemeinschaftliche Lieferung in Form einer Abholung angeführt:

*Der deutsche Unternehmer U liefert seine Ware an den Unternehmer S mit Sitz in Spanien. S holt die Ware in Deutschland bei U ab. U hat nach Ausführung der Lieferung in Spanien keine Möglichkeit, S zur Erteilung der Gelangensbestätigung zu zwingen, da diese erst dann ausgestellt werden darf, wenn S mit der Ware das Bestimmungsland Spanien wieder erreicht hat. Die einzige Möglichkeit besteht in der höchst aufwändigen Lösung, dass für die Lieferung zunächst der Nettobetrag in Rechnung gestellt wird und darüber hinaus die Umsatzsteuer kassiert wird. Nach Eingang der Gelangensbestätigung bei U wird dann der Umsatzsteuerbetrag wieder erstattet. U darf die Umsatzsteuer dabei nirgendwo ausweisen (da er sie sonst als falsch ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 2 UStG zusätzlich schulden würde).*

*Bei Unterzeichnung der Gelangensbestätigung durch eine andere Person als den Empfänger (z. B. einen Lagerarbeiter oder ein Empfangsbüro) ist der Nachweis der Befugnis zudem nur äußerst schwer zu führen, da auch hier im Regelfall bürokratische Mitarbeit des Abnehmers zu leisten ist (z. B. Bestätigung des Abnehmers über die Beauftragung).*

Auch in Versandungsfällen (dabei transportiert der Verkäufer nicht selbst, sondern bedient sich eines weiteren Unternehmers) sind in der Praxis die komplizierten Frachtpapiere nur mit sehr großem Aufwand auszufüllen und daher nur selten vollständig. Dies hat zur Folge, dass für Unternehmer, die innergemeinschaftlich handeln, jeweils für wesentliche Teile ihrer Lieferungen ein erhebliches Steuerrisiko herrscht. Zwar wurden mit Wirkung ab dem 01.10.2013 gewisse Erleichterungen beschlossen, diese greifen jedoch häufig nicht durch, weil sich auf Grund des Umfangs der vorzuhaltenden Belege Formalmängel praktisch immer finden lassen. Landläufig hat sich unter kleinen und mittleren Unternehmen daher die Meinung gefestigt, dass eine Lieferung in Drittländer mit deutlich weniger Bürokratie und Risiko verbunden ist als eine innergemeinschaftliche Lieferung. Dies wirkt sich besonders in Schleswig-Holstein auf Grund seiner Lage an den Grenzen und den Häfen mit Verbindung zu vielen EU-Staaten sowie auf Grund seiner kleinteiligen Unternehmensstruktur negativ aus.

Die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs bringt es zudem mit sich, dass immer häufiger auch Dienstleistungen nicht nur im Inland, sondern grenzüberschreitend erbracht werden. Auch im Bereich der Dienstleistungen ist die Rechtslage komplex und durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen gekennzeichnet.

**Dies gilt auch für Beratungs- und Gutachterleistungen aller Freiberufler wie Architekten, Ingenieure, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare.** So wird z. B. unterschieden, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine Privatperson ist und ob dieser innerhalb der EU oder im sogenannten Drittland sitzt. Zudem gibt es für die Unternehmer immer wieder viele Ausnahmetatbestände für spezielle Leistungen. Die Klärung der korrekten Umsatzsteuerbehandlung ist aufwendig sowie fehlerbehaftet und somit mit großen Risiken versehen. Da Betriebsprüfungen erst Jahre später stattfinden und fehlerhafte Rechnungen aus organisatorischen Gründen kaum noch berichtigt werden können, kann ein entsprechender Umsatzsteuerschaden beim inländischen Auftragnehmer entstehen.

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, die Regelungen zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen generell zu vereinfachen. Idealerweise sollte ein einheitliches Umsatzsteuergesetz in der EU eingeführt werden.

## 10. Auf Festsetzung der Umsatzsteuer bei aufkommensneutralen Fehlern verzichten

Im Rahmen des umsatzsteuerlichen Tagesgeschäftes entstehen häufig Fehler, da die Materie äußerst komplex und kompliziert ist. Diese Fehler können häufig nur noch mit einem großen Verwaltungsaufwand und mit erheblichen Zinsbelastungen für die Unternehmer oder sogar gar nicht mehr behoben werden. Dies gilt sogar dann, wenn der Staat durch den Fehler gar keinen Schaden erlitten hat.

Fehler bei der Umsatzsteuer sind jedoch oft aufkommensneutral, weil Leistender und Leistungsempfänger häufig beide zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer sind, die den gleichen Fehler machen. In solchen Fällen verliert der Staat kein Geld und erleidet auch keinen Liquiditätsnachteil.

Insbesondere die folgenden Fälle führen zu keinem Liquiditätsnachteil oder Verlust auf Seiten des Staates, sofern der Leistungsempfänger zum vollen Vorsteuerabzug berechnigt ist:

- Fälle irrtümlicher Nichtversteuerung, wie z. B. die falsche Berechnung des ermäßigten statt des vollen Umsatzsteuersatzes. Da wegen der fehlerhaften steuerlichen Würdigung keine Rechnung mit (vollem) Steuerausweis ausgestellt wird, erfolgt seitens des Leistungsempfängers auch kein Vorsteuerabzug, der einen Liquiditätsabfluss beim Staat zur Folge hat.
- Fälle des unzutreffenden Vorsteuerabzugs, wie z. B. die falsche Berechnung des Regelsteuersatzes statt des ermäßigten Steuersatzes oder umgekehrt.
- Fälle eines falschen Adressaten, wenn z. B. in der Rechnung nur ein Gesellschafter und nicht die Gesellschaft benannt wurde. Hier ist eine Rechnungskorrektur nur mit einem sehr hohen Aufwand oder ggf. nicht mehr möglich, da der Rechnungsaussteller ggf. gar nicht mehr existiert oder greifbar ist. Es besteht kein Liquiditätsnachteil für den Fiskus, da die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an den Staat voll bezahlt wurde.

Die Neuregelung befreit die schleswig-holsteinischen Unternehmen von erheblichem Verwaltungsaufwand und Zinsschäden, da die Umsatzsteuererklärung in der Praxis sehr fehleranfällig ist.

**Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert, im Umsatzsteuergesetz kurzfristig zu regeln, dass bei aufkommensneutralen Fehlern die Umsatzsteuer nicht mehr nachträglich geändert und festgesetzt wird.**

